



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

BMWFV
Dr. Benedikt Ennser
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail

Wien, am 11.04.2017
ZVR 914305190

Energie - Legistik; leitungsgebundene Energien kleine Ökostromnovelle; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Energieagentur bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung und erlaubt sich Anmerkungen und Hinweise wie folgt zu übermitteln:

ÖSG

§15 Abs. 7 verweist im Hinblick auf die detaillierte Ausführung der Priorisierung im Zusammenhang mit PV-Anlagen auf die AB der Ökostromabwicklungsstelle, die dadurch faktisch zur Normsetzung befugt wird. Hier wäre eine Verordnungsermächtigung oder eine auf Verordnungsebene vorzunehmende ausreichende Determinierung, wie dies richtigerweise im §15 Abs 2 für die dort vorgesehenen Regelungsinhalte vorgeschlagen wurde, zu erwägen.

In den Erläuterungen zu §26 Abs. 3 und Abs. 6 auf Seite 8 von 21 erscheint die Beschreibung der Deckelung im Zusammenhang mit allfälligen Zuschlägen als nicht richtig formuliert im Gegensatz zur Formulierung im Gesetz selbst. In den Erläuterungen wäre festzuhalten, *davon (von der vorformulierten Beschränkung auf 45%) unberührt bleiben allfällige Zuschläge insb. nach Art.41 Abs. 8 und 9 AGVO...*

Im Hinblick auf die künftig einzurichtende Datenbank, Ökostromanlagenregister, §37 Abs.5 ÖSG 2012), könnte eine Verwendung der Daten unter Berücksichtigung aller relevanten



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

Datenschutzbestimmungen für in der Folge mit Sicherheit notwendige wissenschaftliche, statistische und Forschungszwecke im Gesetz, z.B.: §10 Abs. 14, berücksichtigt werden.

Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 – NFT-VO 2017

§1 Abs. 3 lässt bei Kenntnis der Rahmenbedingungen erwarten, dass damit ein Umstieg auf die Nachfolgetarife trotz bestehendem Vertrag ausgeschlossen sein soll und sollte – bei zutreffender Interpretation – dahingehend klarer ausformuliert werden.

EIWOG 2010

In den Erläuterungen zu §16a findet sich auf Seite 3 von 21, Punkt 1 c die nicht nachvollziehbare Formulierung: *Der Saldo aus Verbrauch minus Erzeugung und Überschusseinspeisung fließt in die Netzrechnung ein...*

Ebenfalls in den Erläuterungen zu §16a auf Seite 11 von 21 findet sich die Erwähnung, dass Zwischenspeicherung der Erzeugung aus der Gemeinschaftsanlage zulässig ist. Es findet sich dazu jedoch keine inhaltliche Regelung in der Novellierung selbst. Da die Zwischenspeicherung aus Sicht des Netzbetreibers die Komplexität der Zuteilung und Verrechnung erhöhen kann, wäre eine Aufnahme in den Gesetzestext zu empfehlen.

§7 Abs.1 Ziffer 83 „Zählpunkt“ letzter Satz zweimal „ist“.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Traupmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

DI Peter Traupmann
Geschäftsführer